Heimkehrer - Kriegsgefangene - Kriegerwitwen

Beim Näherrücken der Front wurde die Lage für die örtliche Zivilbevölkerung im Sommer 1944 immer bedrohlicher. Im September 1944 wurden die Schulen geschlossen. Bei der ersten Evakuierung im September 1944 zogen rund 4.000 Personen in Richtung Thüringen und Westfalen. Die letzte Evakuierung aus Wegberg erfolgte am 15. Dezember 1944. Nach Kriegsende kehrten einige Wegberger bereits vor dem Sommer 1945 nach Hause zurück.

Nach dem Krieg gerieten etwa 11,5 Millionen Deutsche in Kriegsgefangenschaft. Sie waren nicht nur in Lagern in Deutschland untergebracht. Vor allem in der Sowjetunion, Jugoslawien, Polen und der Tschechoslowakei starben zu Kriegsende und im folgenden Jahr Hunderttausende an Hunger, Kälte und Erschöpfung durch Zwangsarbeit.

Kriegerwitwen und Waisen trugen noch lange nach Kriegsende am Verlust der Männer und Väter. Allein in Deutschland verloren fast 2,5 Millionen Kinder im Zweiten Weltkrieg ihren Vater.

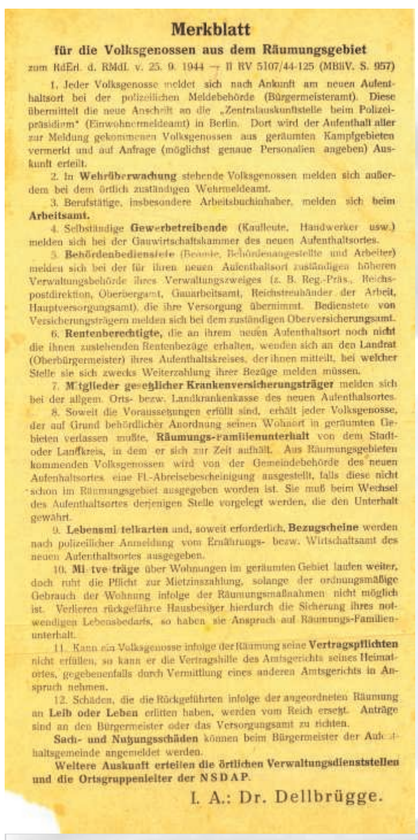

Merkblatt

für die Volksgenossen aus dem Räumungsgebiet

zum RdErl. d. RMdI. v. 25. 9. 1944 — II RV 5107/44-125 (MBliV. S. 957)

1. Jeder Volksgenosse meldet sich nach Ankunft am neuen Aufenthaltsort bei der polizeilichen Meldebehörde (Bürgermeisteramt). Diese übermittelt die neue Anschrift an die „Zentralauskunftstelle beim Polizeipräsidium" (Einwohnermeldeamt) in Berlin. Dort wird der Aufenthalt aller zur Meldung gekommenen Volksgenossen aus geräumten Kampfgebieten vermerkt und auf Anfrage (möglichst genaue Personalien angeben) Auskunft erteilt.

2. In **Wehrüberwachung** stehende Volksgenossen melden sich außerdem bei dem örtlich zuständigen Wehrmeldeamt.

3. Berufstätige, insbesondere Arbeitsbuchinhaber, melden sich beim **Arbeitsamt.**

4. Selbständige **Gewerbetreibende** (Kaufleute, Handwerker usw.) melden sich bei der Gauwirtschaftskammer des neuen Aufenthaltsortes.

5. **Behördenbedienstete** (Beamte, Behördenangestellte und Arbeiter) melden sich bei der für ihren neuen Aufenthaltsort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ihres Verwaltungszweiges (z. B. Reg.-Präs., Reichspostdirektion, Oberbergamt, Gauarbeitsamt, Reichstreuhänder der Arbeit, Hauptversorgungsamt), die ihre Versorgung übernimmt. Bedienstete von Versicherungsträgern melden sich bei dem zuständigen Oberversicherungsamt.

6. **Rentenberechtigte,** die an ihrem neuen Aufenthaltsort noch nicht die ihnen zustehenden Rentenbezüge erhalten, wenden sich an den Landrat (Oberbürgermeister) ihres Aufenthaltskreises, der ihnen mitteilt, bei welcher Stelle sie sich zwecks Weiterzahlung ihrer Bezüge melden müssen.

7. **Mitglieder gesetzlicher Krankenversicherungsträger** melden sich bei der allgem. Orts- bezw. Landkrankenkasse des neuen Aufenthaltsortes.

8. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, erhält jeder Volksgenosse, der auf Grund behördlicher Anordnung seinen Wohnort in geräumten Gebieten verlassen mußte, **Räumungs-Familienunterhalt** von dem Stadt- oder Landkreis, in dem er sich zur Zeit aufhält. Aus Räumungsgebieten kommenden Volksgenossen wird von der Gemeindebehörde des neuen Aufenthaltsortes eine Fl.-Abreisebescheinigung ausgestellt, falls diese nicht schon im Räumungsgebiet ausgegeben worden ist. Sie muß beim Wechsel des Aufenthaltsortes derjenigen Stelle vorgelegt werden, die den Unterhalt gewährt.

9. **Lebensmittelkarten** und, soweit erforderlich, **Bezugscheine** werden nach polizeilicher Anmeldung vom Ernährungs- bezw. Wirtschaftsamt des neuen Aufenthaltsortes ausgegeben.

10. **Mietverträge** über Wohnungen im geräumten Gebiet laufen weiter, doch ruht die Pflicht zur Mietzinszahlung, solange der ordnungsmäßige Gebrauch der Wohnung infolge der Räumungsmaßnahmen nicht möglich ist. Verlieren rückgeführte Hausbesitzer hierdurch die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfs, so haben sie Anspruch auf Räumungs-Familienunterhalt.

11. Kann ein Volksgenosse infolge der Räumung seine **Vertragspflichten** nicht erfüllen, so kann er die Vertragshilfe des Amtsgerichts seines Heimatortes, gegebenenfalls durch Vermittlung eines anderen Amtsgerichts in Anspruch nehmen.

12. Schäden, die die Rückgeführten infolge der angeordneten Räumung an **Leib oder Leben** erlitten haben, werden vom Reich ersetzt. Anträge sind an den Bürgermeister oder das Versorgungsamt zu richten.

Sach- und Nutzungsschäden können beim Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde angemeldet werden.

Weitere Auskunft erteilen die örtlichen Verwaltungsdienststellen und die Ortsgruppenleiter der NSDAP.

I. A.: Dr. Dellbrügge.

Merkblatt zur Evakuierung 1944
Sammlung Karl Bertrams
Stadtarchiv Wegberg

Ein Wegberger Bauer kehrt zurück.
Foto: Imperial War Museum, London, EA 55727

Heinrich Buysch kehrte als Kriegsinvalide aus dem Krieg zurück. Seinen Beruf als Kupferschmied konnte er nicht mehr ausüben. Den Lebensunterhalt bestritt die Familie von der geringen Invalidenrente des Vaters. Heinrich B. starb 1960 an den Folgen seiner Kriegsverletzung und hinterließ seine Frau und zwei Söhne im Alter von 11 und 13 Jahren.

Evakuierte aus Selfkant in Dorp
Februar 1945
Foto: Familie Hermanns, Dorp

Die meisten Kriegsgefangenen waren 1946/1947 wieder frei. Die letzten kehrten erst Anfang 1956 aus der Sowjetunion heim.

Aus Stadt und Kreis Erkelenz

WESTDEUTSCHE ZEITUNG

Hermann Walluszek ist daheim

Feierlicher Empfang durch Behörde und Dorfgemeinschaft in Klinkum

Hermann Walluszek aus Klinkum kehrte Anfang 1956 aus der Kriegsgefangenschaft zurück.
Westdeutsche Zeitung, 12.01.1956
Stadtarchiv Wegberg

Anna Feger und Heinrich Buysch als Soldat, in Venn, 1943
Foto: Helmut Buysch, Venheyde
Stadtarchiv Wegberg